

Satzung

über die Erstreckung des Ortsrechtes der Gemeinde Beierfeld

auf die Ortschaft Waschleithe

(Erstreckungssatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1999 (Spiegelwaldbote-Nr. 24/1999)

§ 1

Geltungsbereich

Die durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Beierfeld erstrecken sich auf die Ortschaft Waschleithe der Gemeinde Beierfeld.

§ 2

Satzungen und Verordnungen

Die Erstreckung gilt für die

1. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen vom 23.04.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 9/94 v. 11.05.1994 auf der Grundlage der §§ 4, 17 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen;
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Beierfeld (Erschließungsbeitragssatzung) vom 15.05.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 12/95 v. 21.06.1995 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 132 Baugesetzbuch;
3. Satzung über den Winterdienst in der Gemeinde Beierfeld v. 9.02.1996 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 6/96 v. 27.03.1996 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen;
4. Hundesteuersatzung der Gemeinde Beierfeld v. 26.03.1996 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 7/96 v. 11.04.1996 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes;

5. Polizeiverordnung der Gemeinde Beierfeld zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit v. 10.07.1996
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 15/96 v. 14.08.1996
6. Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Beierfeld v. 25.10.1996
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 21/96 v. 6.11.1996 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 15 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen;
7. Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern (Hausnummern) in der Gemeinde Beierfeld v. 30.04.1996
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 14/96 v. 31.07.1996 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 126 des Baugesetzbuches;
8. Hauptsatzung der Gemeinde Beierfeld v. 22.04.1997,
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 9/97 v. 7.05.1997
geändert durch Satzung v. 21.12.1998 ver-
öffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 2/99 v. 3.02.1999 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen;
9. Satzung der Gemeinde Beierfeld über die Erhebung einer Vergnügungssteuer v. 23.05.1997
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 11/97 v. 4.06.1997 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes;
10. Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Beierfeld v. 23.11.1995 ver-
öffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 24/95 v. 20.12.1995 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und §§ 22 und 50 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege;
11. Satzung der Gemeinde Beierfeld über die Entschädigung von Funktionsträgern und Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Beierfeld v. 10.07.1996
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 15/96 v. 14.08.1996 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen und der VO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr;
12. Satzung der Gemeinde Beierfeld über die Kostenersätze bei Einsatz der FFW v. 10.07.1996
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 15/96 v. 14.08.1996 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 22 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen;

13. Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Beierfeld v. 10.02.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 4/97 v. 26.02.1997 auf der Grundlage von §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen;

§ 3

Inkrafttreten

Die in § 2 benannten Satzungen treten in den jeweils geltenden Fassungen zum 1. November 1999 in Kraft.

Ausgefertigt
Beierfeld, d. 20. Oktober 1999

Rudler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist sind
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.